# Zweites Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes

HeimGÄndG 2

Ausfertigungsdatum: 03.02.1997

Vollzitat:

"Zweites Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 158)"

#### **Fußnote**

(+++ Textnachweis ab: 13. 2.1997 +++)

### **Eingangsformel**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Art 1

\_

## Art 2 Neufassung des Heimgesetzes

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Heimgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

## Art 3 Übergangsvorschriften

- (1) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Heim im Sinne des § 1 Abs. 1a des Heimgesetzes ohne Anzeige betreibt, hat den Betrieb innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde anzuzeigen. § 7 des Heimgesetzes gilt entsprechend. Das gleiche gilt, wenn der Betrieb eines Heims im Sinne des § 1 Abs. 1 und 1a des Heimgesetzes innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen wird.
- (2) Heimverhältnisse auf Grund von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind, richten sich von diesem Zeitpunkt an nach dem neuen Recht.

#### Art 4

\_

## Art 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.